



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 16. August 2018

Nummer 33

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|---|--|
| <p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>202 Anerkennung einer Stiftung (Pastoralstiftung „Weizenkorn“) S. 305</p> <p>203 Anerkennung einer Stiftung (Plansecur Gemeinschaftsstiftung) S. 305</p> <p>204 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen über die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservice S. 306</p> <p>205 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbands S. 306</p> <p>206 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung – gem. § 9 Abs. 2 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW S. 307</p> | <p>207 Kennzeichnung von Wanderwegen S. 309</p> <p>208 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf S. 310</p> <p>209 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH S. 311</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>210 Öffentliche Zustellung (S.K.) S. 3122</p> <p>211 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3225289721) S. 3133</p> |
|---|--|

Sonderbeilage - Beilage zu Ziffer 204

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ratingen und dem Kreis Mettmann

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

202 Anerkennung einer Stiftung (Pastoralstiftung „Weizenkorn“)

Bezirksregierung
21.13 -St.1986 ki

Düsseldorf, den 25. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Pastoralstiftung „Weizenkorn““

mit Sitz in Rommerskirchen gemäß §§ 2 und 13 StiftG NRW und § 1 StiftO EBK anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 05.07.2018 rechtsfähig.
Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S.305

203 Anerkennung einer Stiftung (Plansecur Gemeinschaftsstiftung)

Bezirksregierung
21.13 -St.2057

Düsseldorf, den 06. August 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Plansecur Gemeinschaftsstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 09.07.2018 rechtsfähig.

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S.305

204 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen über die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservice

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 25. Juli 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen über die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservice vom 30.05.2018 bekannt.

Im Auftrag
(Buschwa)

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Ratingen über die Durchführung der Aufgaben des telefonischen Bürgerservice vom 30.05.2018 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
(Buschwa)

**Anlage1: Sonderbeilage zu Ziffer 204
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Ratingen und dem Kreis Mettmann**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S.306

205 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbands

Bezirksregierung
54.04.03.05-1

Düsseldorf, den 07. August 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Lippeverbandes

Der Lippeverband, Kronprinzenstraße 24, 45128 Essen, hat mit Schreiben vom 13.10.2017 Unterlagen zur Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt der Lippeverband die Anlage einer Sekundäraue mit einer zuführenden Flutrinne auf einer Fläche östlich an der Maassenstraße (Lippeabschnitt km 23,54 bis km 23,80) in Schermbeck, Gemarkung Bricht, Flur 6, Flurstück 735 und 736.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Vorprüfung hat zunächst ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Das Vorhaben liegt im Naturschutzgebiet „Lippeaue“, teilweise im Wasserschutzgebiet „Holsterhausen-Üfter Mark“ (Schutzzone: III c) und im Überschwemmungsgebiet. Zudem liegen latente Einträge aus der Landwirtschaft (Güteklasse II-III, kritisch belastet) vor.

In diesem Fall ist dann gemäß § 7 Abs. 2 S. 5 UVPG eine UVP durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung aufgrund überschlüssiger Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Im Vorhabengebiet liegen Grundwasserböden, die in Bezug auf die Biotopentwicklungsfunktion als schutzwürdige und sehr schutzwürdige Böden einzustufen sind. Sie sind durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung vorbelastet. Zwar gehen Böden in dieser Form verloren, sie werden jedoch zur Förderung der Genese

auentypischer Böden umgewandelt und der naturnahen Auenentwicklung überlassen, sodass eine Reduktion der Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft entsteht. Im Vorhabengebiet liegen überwiegend Biotope mit mäßiger Bedeutung als Habitat für Tiere und Pflanzen vor. Bei den Gehölzbeständen und Ufergehölzen handelt es sich um wertvolle Lebensräume. Unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen für Tiere wird das mäßig artenreiche Vorhabengebiet nicht beeinträchtigt. Der Vorhabensbereich hat insgesamt eine mittlere Bedeutung für die Erholung, die sich aus der relativ naturnahen Landschaftsausstattung mit geringer Lärmbelastung ergibt. Das Vorhaben hat eine hohe Qualität des Landschaftsbildes und entspricht in Teilen den Festsetzungen des Naturschutzgebietes. Dabei berücksichtigt das Vorhaben die größtmögliche Verbesserung am Fließgewässer, wobei der Eingriff in Natur und Landschaft auf ein Minimum reduziert wird, um den höchsten ökologischen Nutzen zu erzielen. Das Vorhaben liegt zwar im Überschwemmungsgebiet, die Wasserspiegellagen werden jedoch nur minimal geändert, sodass die Überschwemmungsgrenzen sich nach Umsetzung des Vorhabens nahezu identisch ausdehnen. Permanente Emissionen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

Das Vorhaben hat überwiegend positive Auswirkungen auf die ökologische und naturschutzfachliche Entwicklung des Raumes und die gestalterische Aufwertung der gewachsenen Kulturlandschaft:

- Förderung der Genese auentypischer Böden,
- Herstellung einer Sekundäraue zur Entwicklung einer Auenwaldfläche mit lufthygienischer und klimatischer Funktion,
- Verbesserung der Standortverhältnisse für typische an Gewässer und Auenlandschaften angepasste Biotoptypen,
- Aufwertung des Landschaftsbildes durch die Entwicklung einer auentypischen, dynamischen Landschaft,
- Aufwertung der Kulturlandschaft einschließlich ihrer typischen Landschaftselemente.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Miriam Haarmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S.306

206 Öffentliche Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses und Hinweis auf dessen Auslegung – gem. § 9 Abs. 2 UVPG, § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG NRW

Bezirksregierung
25.04.01.01-01/14

Düsseldorf, den 16. August 2018

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den 6-streifigen Ausbau der A 46 zwischen Düsseldorf - Wuppertal / Bauwerk Brücke Westring und dem Sonnborner Kreuz auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal

I.

Auf Antrag des Landesbetriebes Straßenbau Nordrhein-Westfalen ist mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25 (Verkehr), vom 31.07.2018 - Az.: 25.04.01.01-01/14 - der Plan für die o.a. Bauvorhaben gemäß §§ 17 ff. des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und §§ 3 a ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Gesamtausgabe UVPG gültig vom 01.01.2014 bis zum 07.09.2015 festgestellt worden.

In den Planfeststellungsbeschluss wurden Nebenbestimmungen aufgenommen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

II.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der Bundesautobahn 46 (A 46) für den 5. Streckenabschnitt zwischen der Brücke Westring bei Bau-km 20+300,000 und dem Sonnborner Kreuz bei Bau-km 22+982,929 (Fahrtrichtung Düsseldorf) bzw. bei Bau-km 23+077,041 (Fahrtrichtung Wuppertal) einschließlich des Neubaus eines Regenklärbeckens an der Werderstraße, der Anpassung des Entwässerungssystems (Bau-km 20+300,000 bis Bau-km 23+500,000), der Anpassung der Lärmschutzanlagen (Bau-km 20+300,000 bis Bau-km 23+232,000) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der Anlage von Kompensationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal Gemarkungen

Vohwinkel und Langenfeld, wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Bestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, Haus Essen (Vorhabenträger) aufgestellten Plans erfolgt gemäß §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. VwVfG NRW.

1. Festgestellte Planunterlagen

Der Plan umfasst 15 Unterlagen.

2. Befreiungen

In den Planfeststellungsbeschluss sind Befreiungen von naturschutzrechtlichen Verboten aufgenommen worden.

3. Wasserrechtliche Entscheidungen

In den Planfeststellungsbeschluss ist die wasserrechtliche Erlaubnis mit Auflagen, Nebenbestimmungen und Hinweisen aufgenommen worden.

4. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen in Bezug auf allgemeine Belange, Wasserwirtschaft, Boden und Altlasten, Lärmschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Kampfmittelangelegenheiten, Immissionsschutz, Landwirtschaft, Kreuzungen mit Telekommunikationsanlagen und Ver- und Entsorgungsanlagen sowie Grundstücksinsprachnahmen und andere private Interessen.

5. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

III.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

erhoben werden.

Dieser Beschluss wird in der Stadt Wuppertal mit einer Ausfertigung der Planunterlagen zwei Wochen lang zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Der Ort

und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Sätze 2 und 3 VwVfG NRW).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss die Klägerin/ den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig**

(Postanschrift: Bundesverwaltungsgericht,
Postfach 10 08 54, 04008 Leipzig)

gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist schriftlich zu erheben. Er muss die Antragstellerin/den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Die Klägerin/ der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden der Klägerin/dem Kläger bzw. der Antragstellerin/ dem Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n) Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitglied-

staates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Eine normale E-Mail genügt nicht.

Rechtsgrundlagen für den elektronischen Rechtsverkehr sind § 55 a VwGO und die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), welche die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen nach näherer Maßgabe bestimmt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

IV.

Hinweise zur Auslegung

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Der Beschluss liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit

vom 29.08.2018 bis 12.09.2018 (einschließlich)

bei der

Stadtverwaltung Wuppertal

Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal

während der Dienststunden

im Zimmer C 204 (Eingang Große Flurstraße)

montags bis donnerstags: 9:00 Uhr - 15:00 Uhr
freitags: 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, nicht zugestellt. Jedoch gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf schriftlich angefordert werden.

Der Beschluss mit den festgestellten Planunterlagen ist zudem im vorgenannten Offenlagezeitraum unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) einzusehen.

Im Auftrag
gez. van Reimersdahl

Abl. Bez. Ddf. 2018 S.307

207 Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung
51.01.06.02-SGV-2

Düsseldorf, den 03. August 2018

Mit Bescheid vom 30. Juli 2018, Az.: 51.01.06.02-SGV-2 habe ich gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV.NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das folgende -hier nicht in Originalgröße abgebildete- Markierungszeichen für die Markierung des Wanderweges "Osterfelder Rundwanderweg" zugelassen. Das Zeichen zeigt den weißen Schriftzug „Osterfelder Rundwandwanderweg“ sowie eine Darstellung des vom Wanderweg umschlossenen Gebietes auf schwarzem Grund mit dem darunter liegenden Schriftzug „Sauerländischer Gebirgsverein“ ebenfalls in Weiß.

Sonderzeichen für den „Osterfelder Rundweg“



Im Auftrag
gez. Dagmar Litschke-Dietz

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 309

208 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01.62-10 D`dorf-26

Düsseldorf, den 10. August 2018

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes- Immissionsschutzgesetz

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat in Zusammenarbeit mit der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie unter Mitwirkung des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) den Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf zur weiteren Minderung der Luftbelastung durch Stickstoffdioxid (NO₂) im Düsseldorfer Stadtgebiet aufgestellt. Im Rahmen einer Projektgruppe haben sich Vertreter aus Behörden, Wirtschaft, Handel, Logistik und Umweltverbänden in das Verfahren eingebracht.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung und Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der 39. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV). Danach ist die Bezirksregierung Düsseldorf als

zuständige Behörde gesetzlich verpflichtet, einen Luftreinhalteplan mit konkreten Maßnahmen zur Schadstoffreduzierung aufzustellen bzw. fortschreiben, wenn die in der 39. BImSchV festgelegten Immissionsgrenzwerte überschritten werden.

Auslöser für die erneute Fortschreibung der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen 1. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Düsseldorf 2008 waren qualifizierte Messungen und Berechnungen des LANUV. Ausweislich der validierten Messwerte des LANUV für das Jahr 2015 wurde der NO₂-Jahresmittelgrenzwert (40 µg/m³) an den Messstellen Corneliussstraße, Merowinger Straße und Ludenberger Straße trotz der bisher umgesetzten Maßnahmen erneut überschritten. Aufgrund dieser Ergebnisse ist davon auszugehen, dass der gesetzlich festgelegte Jahresmittelgrenzwert für NO₂ ohne zusätzliche schadstoffreduzierende Maßnahmen auch in zukünftigen Jahren nicht eingehalten werden kann.

Die validierten Messwerte für 2017 stützen diesen Befund. Demnach betrug der Jahresmittelwert für NO₂ im vergangenen Jahr an den drei benannten Messpunkten 56, 56 bzw. 52 µg/m³. Damit bestätigt sich die Notwendigkeit, zum Schutz der Gesundheit der Düsseldorfer Bevölkerung zusätzliche Minderungsmaßnahmen zu ergreifen. Die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen müssen verursachergerecht und verhältnismäßig sein.

Der Entwurf des fortgeschriebenen Luftreinhalteplans Düsseldorf enthält über 60 neue oder weiterentwickelte Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Luftqualität im Stadtgebiet.

Neben verkehrsbezogenen Maßnahmen zu einzelnen Belastungspunkten im Stadtgebiet Düsseldorf sind weitere Maßnahmen wie die Modernisierung der städtischen Fahrzeugflotte sowie die vollständige Neubeschaffung bzw. Umrüstung der Busflotte der Rheinbahn AG als gesamtstädtisch wirkende verkehrsbezogene Maßnahmen zu nennen. Der fortgeschriebene Luftreinhalteplan enthält des Weiteren Maßnahmen zur Förderung und Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und des Radverkehrs, sowie Maßnahmen zum Ausbau der Elektromobilität. Weitere Maßnahmen sind die durch die Wirtschaftsverbände bzw. die Stadt Düsseldorf initiierte Aktionen bzw. Vereinbarungen z. B. zum Mobilitätsmanagement in Industrie und Handwerk.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

21.08.2018 bis 20.09.2018

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (http://www.bezreg-duessel-dorf.nrw.de/bausteine/MTT/MTT_aktuelle_offenlegen_fortsetzung.html). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **21.08.2018 bis 20.09.2018** öffentlich ausgelegt:

bei der **Landeshauptstadt Düsseldorf**
Umweltamt
Brinckmannstraße 7
40200 Düsseldorf
Zimmer: 612

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
freitags: 08.00 Uhr – 12:30 Uhr

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf**
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Email: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 – 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr – 14:00 Uhr

Die Einsicht in den Entwurf des Luftreinhalteplans ist auch außerhalb der oben genannten Zeiten nach Vereinbarung möglich.

Anmerkungen zum Entwurf, die diesen kürzen, ändern oder ergänzen sollen, müssen schriftlich oder elektronisch

bis spätestens 04.10.2018

bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Kontaktdaten s.o.) eingehen. Auf elektronischem Wege kann die Stellungnahme wie folgt abgegeben werden:

- Durch einfache E-Mail an die Adresse luftreinhaltung@brd.nrw.de.
- Durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd-nrw.de-mail.de).
- Durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: (poststelle@brd.sec.nrw.de).

Das Inkrafttreten des endgültigen Luftreinhalteplans wird gesondert bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Dr. Axel Wolter

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die Datenschutzbeauftragte der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSGVO (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 310

209 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH

Bezirksregierung
53.04-9350370-0040-G16,8a-0033/18

Düsseldorf, den 02. August 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Wasserglasfabrik

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 30.04.2018, zuletzt ergänzt am 27.07.2018, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Wasserglasfabrik durch Modernisierung der Hydrothermal-Löseanlage BE 550.35 und Erweiterung des

Gemengehauses H49 um sechs Silos für Quarzsand in der BE 551.11 auf dem Betriebsgelände Henkelstr. 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Modernisierung der Betriebseinheit 550.35 „Hydrothermal-Löseanlage“ durch Ersatz des vorhandenen Hydrothermal-Reaktors, Erneuerung einer Vorlage für Lauge und eines Ausblasebehälters, Optimierung der Bodenform eines vorhandenen Sandvorlagebehälters und Einbindung der neuen Apparate in die vorhandene Infrastruktur, sowie Erweiterung der Betriebseinheit 551.11 „Gemengehaus H49“ durch die Errichtung und den Betrieb von 6 Silos für Quarzsand, den Bau eines Tiefbunkers zur Entladung von Sand aus Bahn-Schüttgutwagen, die Installation der erforderlichen Transport- und Dosiereinrichtungen und den Bau einer zusätzlichen Entladestation für Soda und Pottasche aus Silofahrzeugen. Beantragt wurde zusätzlich die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für alle erforderlichen vorbereitenden Bau- und Demontagemaßnahmen.

Bei der beantragten Änderung der Wasserglasfabrik der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 2.5.1 UVPG. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Gleiches gilt für die grundsätzliche Beschaffenheit der Anlage und die genehmigte Produktionskapazität. Es handelt sich zudem nicht um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG, so dass sich angemessenen Abstände oder die Eintrittswahrscheinlichkeit für einen Störfall nicht verändern. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), sowie im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschafts-

bestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Relevante Änderungen hinsichtlich der Schallsituation sind nicht zu besorgen. Zusätzliche Emissionen luftfremder Stoffe, insbesondere Staub, treten nach Änderung nicht auf. Ein den Anlagenstandort und den Betrachtungsraum umfassender Luftreinhalteplan liegt vor. Dieser wird jedoch aufgrund der unveränderten Emissionssituation nicht beeinflusst.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Jasinski

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 311

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

210 Öffentliche Zustellung (S.K.)

Öffentliche Zustellung

gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)
vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94)

[gelöscht aufgrund DSGVO]

kann ein Schriftstück des Landrats Kleve als Kreispolizeibehörde Kleve vom 07.08.2018 mit dem Aktenzeichen [gelöscht aufgrund DSGVO] nicht zugestellt werden, da dieser postalisch nicht zu erreichen ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück unverzüglich abzuholen bei der

**Polizeiwache Kleve,
Kanalstraße 7
47533 Kleve.**

Vor Abholung ist mit der Sachbearbeiterin, PHK'in Lenz, Kontakt aufzunehmen zu folgenden Bürozeiten: Montag bis Freitag von 09:00 h - 16:00 h unter Tel.-Nr.: 02821/504-1206.

bei Anhörung:

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

bei Vorladung:

Hinweis:

Gemäß § 10 Absatz 2 Satz 7 LZG NRW gilt der Bescheid als zugestellt, wenn nach Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der öffentlichen Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. So wird der Bescheid rechtskräftig, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben wird.

Zugleich enthält das Dokument eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Kleve, den 07.08.2018

Im Auftrag
Lenz, PHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2015 S.312

211 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3225289721)

Das Sparkassenbuch Nr. 3225289721 (alte Nr. 15289721) wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, 03.August 2018

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2018 S.313



Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf